

Zivilkammer des Landgerichts verhandelt über Mobilfunk-Antenne in Herrenberg: O<sub>2</sub> pocht auf Standort

# Die Vertragslaufzeit auf zwölf Jahre verkürzt

Herrenberg/Stuttgart – Den Antennenbetrieb auf dem „Gäubote“-Verlagshaus in Herrenberg hat der Mobilfunkbetreiber O<sub>2</sub> per einstweiliger Verfügung durchgesetzt. Die Klage der Gebäudeeigentümer gegen den Mobilfunksender endete gestern vor der 10. Zivilkammer des Stuttgarter Landgerichts mit einem Vergleich.

VON HARALD MARQUARDT

Seit einem knappen Jahr wendet sich die Herrenberger Interessengemeinschaft Mobilfunk gegen den ungebremsten Ausbau von Sendestandorten in der Stadt. Messungen, Begutachtungen, Infoveranstaltungen und Unterschriftenaktionen haben die IG-Macher Joern Gutbier aus Herrenberg und André Weiser aus Haslach initiiert. Entzündet hatte sich der Protest an der Neuanlage von zwei Sendeanlagen, die beide in der Nachbarschaft von Schule Hohenzollernstraße liegen. In der Haslachener Straße handelt es sich um einen Standort von E-plus, der Betreiber des Senders auf dem „Gäubote“-Verlagshaus ist O<sub>2</sub>.

## Gesundheitsschutz

Schon allein unter Vorsorgegesichtspunkten lehnt die IG Mobilfunk beide Standorte ab und fand dabei auch große Unterstützung in der Öffentlichkeit. Bei Anlegern, bei Eltern von Kindergartenkindern und Schülern oder auch bei Verlagsmitarbeitern sammelten die Mobilfunkgegner in kurzer Zeit über 400 Unterschriften. Insbesondere bemängelte die Interessengemeinschaft die bisher gültigen Grenzwerte, die keinen zuverlässigen Gesundheitsschutz garantieren würden – ob-

wohl sie von den Mobilfunkbetreibern weit unterschritten werden. Dabei stützt sich die IG Mobilfunk auf Aussagen des „Freiburger Appells“, der von 1 200 Ärzten unterzeichnet worden ist. Die Medizinex befürchtet gesundheitliche Folgen durch hochfrequente gepulste Mobilfunkstrahlung.

Aus dieser kritischen Diskussion, die gelegentlich auch in persönlichen Anfeindungen gipfelte, zog die „Gäubote“-Verlagshausleitung noch während des Aufbaus des Sendemasts die Konsequenzen und kündigte das Vertragsverhältnis mit O<sub>2</sub>. „Wir wollten mit diesem Schritt unabhängig von der wissenschaftlichen Beurteilung dokumentieren, dass wir die Kritik ernst nehmen und Verständnis haben für die Besorgnis“, begründete „Gäubote“-Prokurist Elmar Schöllkopf diesen Schritt. O<sub>2</sub> indes setzte die Installation und den Betrieb des GSM-Senders, der bei Bedarf auch für UMTS-Dienste zugestrichelt werden kann, mit einer einstweiligen Verfügung durch. Gegen den Sendebetrieb hat der Herrenberger Verlag inzwischen seinerseits eine Klage angestrengt mit dem Ziel, dass der im Dezember 2005 geschlossene Mietvertrag aufgelöst und der Sendemast schnellstmöglich abgebaut wird.

## Überlange Vertragslaufzeit

Die Klage gegen O<sub>2</sub> stützt Rechtsanwalt Dr. Jörg Maile auf schwerwiegende Rechtsmängel beim Zustandekommen des Vertrags. So sei die Vereinbarung nur durch eine arglistige Täuschung zu Stande gekommen und damit unwirksam. Die Situationswidrigkeit des Vertrags sieht Dr. Maile darin begründet, dass bei einer überlangen Vertragslaufzeit von 20 Jahren zugleich ein ordentliches Kündigungsrecht des Standortvermieters ausgeschlossen wird. Dem stehe das Recht des Mobilfunkbetreibers gegenüber, den Vertrag aus vier verschiedenen Gründen ordentlich kündigen zu

können. Rechte und Pflichten würden so einseitig und treuwidrig verschoben. Auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sieht Maile keine Rechtfertigung für eine derart lange Vertragslaufzeit, liege die steuerliche Abschreibungsdauer von Mobilfunkanlagen doch nur bei maximal zwölf Jahren. Bei einem O<sub>2</sub>-Jahresumsatz von 2,7 Milliarden Euro im Geschäftsjahr 2005 sei davon auszugehen, dass sich die Investitionen von rund 80 000 Euro für die Herrenberger Sendeanlage „in kurzer Zeit amortisiert hat“.

## Foto verniedlicht Größe

Zum Vertragsabschluss gekommen ist es laut Dr. Maile nur, weil O<sub>2</sub> über die wahren Eigenschaften der Mobilfunkanlage im Vorfeld nicht zutreffend informiert habe und der Standortvermieter so im Irrtum gelassen wurde. Konkret sei während der Vertragsanbahnung lediglich die einfache Skizze einer Eirsekanten-Antenne vorgelegt worden. Tatsächlich aufgebaut habe der Mobilfunkbetreiber aber eine Anlage, die für sechs Flächenantennen konzipiert ist. Maile: „Auf dem Foto wurde der Sendemast bewusst verniedlicht.“ Für eine arglistige Täuschung spreche ferner, dass bis zum Vertragsabschluss keine detaillierte Zeichnung vorgelegt wurde und sich der Subunternehmer von O<sub>2</sub> später die Baupläne kurzfristig abzeichnen ließ. Kompliziert werde die Täuschung durch Aussagen des Standortakquisiteurs, der erkläre, der Vertrag sei kündbar, etwa bei einem Grundstücksverkauf. Irreführend sei dessen Darstellung gewesen, die Zustimmung der Baubehörde werde eingeholt. In Wahrheit bedürfe der Bau von Sendeanlagen unter zehn Metern Höhe wie in diesem Fall – gar keiner behördlichen Genehmigung. Völlig unterblieben sei auch eine Aufklärung über eventuelle Gesundheitsrisiken durch Mobilfunkstrahlen, dies sei aber eine rechtliche Verpflichtung,

weil sämtliche entscheidungsrelevanten Tatsachen vor Vertragsabschluss von jeder Partei offengelegt werden müssten.

In der gestrigen Verhandlung vor der 10. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart bewertete der Vorsitzende Richter Thomas Guckes die ungewöhnlich lange Vertragsbindung von 20 Jahren kritisch. „Das ist durchaus grenzwertig.“ Die O<sub>2</sub>-Vertreter pochten dagegen nicht nur auf die Amortisationszeit, wichtig für die Empfangsqualität sei auch eine langfristige technische Stabilität des Netzes. Joachim Sauerwald, Leiter des Projektbüros Süd von O<sub>2</sub>: „Jede Veränderung im Netz beeinträchtigt den Empfang.“ Eine Standort-Alternative habe das Unternehmen trotz intensiver Suche nicht gefunden. Dass bei der Vertragsanbahnung ein Irrtum herbeigeführt wurde, indem nur das Foto einer sehr kleinen Sendeanlage vorgelegt wurde, das mit der tatsächlich installierten Anlage in keiner Weise übereinstimmt, konnte der Zivilrichter im Ansatz nachvollziehen. Eine arglistige Täuschung allerdings sei damit nicht verbunden, da die Dimension der Anlage im Vertragsstext beschrieben wurde und Baupläne vor der Ausführung gebilligt worden seien. Eine besondere Aufklärungspflicht unterstellte Guckes O<sub>2</sub> nicht, sei die wissenschaftliche und öffentliche Kontroverse über die Wirkung von Mobilfunkstrahlen doch allgemein bekannt.

## Richter drängt auf Vergleich

Nachdrücklich regte der Zivilrichter einen Vergleich an. Ausreichende Gründe für eine völlige Vertragsauflösung erkenne er nicht. „So sehr gut sind ihre Chancen nicht“, appellierte er an die Kläger. Nach zwei Unterbrechungen schließlich akzeptierte das Mobilfunkunternehmen die Verkürzung der Vertragsdauer auf zwölf Jahre, eine Laufzeit von nur fünf oder auch zehn Jahren lehnten die Justiziarin und der Anwalt von O<sub>2</sub> kategorisch ab.